

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dorfinnenentwicklung Bebra-Asmushausen - VF 2049 - Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I, S. 546) in der derzeit gültigen Fassung wird in Teilen der Gemarkung **Asmushausen** der Stadt **Bebra** ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Stadt Bebra

Gemarkung Asmushausen

von Flur 6 die Flurstücke: 12/2, 13/2, 15/2, 16/3, 39/4, 62/1, 64, 69 und 70/1

von Flur 7 die Flurstücke: 12/1, 14/1, 15/1, 16/1, 20/3, 22/1, 22/3, 67/3, 68/5, 69,
74/7, 75, 80/4, 154/68 und 187/68

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht (**Anlage 1**).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Dorfinnenentwicklung Bebra-Asmushausen“**

mit Sitz in Bebra-Asmushausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer**, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde - in 34576 Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Bebra und der Gemeinde Ronshausen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und einer Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

Stadtverwaltung Bebra

Rathausmarkt 1

36179 Bebra

Zimmer: 408

und bei der

Gemeindeverwaltung Ronshausen

Eisenacher Straße 12

36217 Ronshausen

Zimmer: 6

zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung ausgelegt.

8. Betreten der Grundstücke

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von Eigentümern oder den Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Gründe:

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich auf einen engumgrenzten bebauten Teilbereich in der Ortsmitte von Bebra-Asmushausen.

Bebra-Asmushausen wurde in 2004 als Dorferneuerungsschwerpunkt anerkannt. Es wurde ein Dorferneuerungskonzept erstellt, welches in 2011 durch ein Siedlungskonzept auf Basis eines städtebaulichen Entwurfes ergänzt wurde.

In diesem Konzept wird das Problem der demographischen Entwicklung, die sich auch in vielen anderen nordhessischen Dörfern abzeichnet, planerisch berücksichtigt.

Durch gezielte Umgestaltung, aufbauend auf einer integrativen städtebaulichen Planung, im Bereich der Ortsmitte soll die Attraktivität von Bebra-Asmushausen gesteigert werden. Dabei wird auch die Umsetzung des Dorferneuerungskonzeptes unterstützt.

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen sind für die Revitalisierung des Ortskerns von Bebra-Asmushausen vorgesehen:

- Abbruch alter Bausubstanz, welche die Voraussetzung für eine Neuordnung schafft und somit ein ansprechendes Wohnumfeld im Ortskern ermöglicht,
- ein bisher teilweise verrohrter, teilweise einbetonierter Bachlauf wird verlegt und als naturnahes und erlebbares Fließgewässer durch die Ortsmitte geführt,
- mit der Gewässerumgestaltung ist die Erneuerung und der Neubau von Rahmenprofilen als Brückenbauwerke verbunden,
- im Bereich des Gewässers entstehen Freiflächen und Kinderspielmöglichkeiten, die mit dem Element Wasser verknüpft sind,
- die Umgestaltung der innerörtlichen Verkehrsflächen, im Besonderen der Ortsdurchgangstraße, zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
- Förderung der Innenentwicklung durch Schaffung von zweckmäßigen, bebaubaren Grundstücken durch die Bodenordnung.

Mit der Neuanlage von Grünflächen, der Renaturierung des „Holzbaches“ sowie der Bereitstellung neuer Baugrundstücke wird die Attraktivität des Dorfkerns gesteigert. Dadurch erhöht sich die Qualität als Wohnstandort (für Zuzügler als auch für die alteingesessene Bürgerschaft). Darüber hinaus wirken sich die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit wertsteigernd für die Eigentümer aus.

Es handelt sich hierbei um dorferneuernde Maßnahmen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes als eine selbstständige Flurbereinigungsaufgabe gem. § 37 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Die Dorferneuerung dient den verschiedenen grundlegenden Zielen der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz insbesondere auch der Landentwicklung, indem die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ort verbessert werden und ein Beitrag dazu geleistet wird, die Abwanderung der Bevölkerung aus dem Dorf zu bremsen.

Für die Durchführung der genannten Dorferneuerungsmaßnahmen bietet das Flurbereinigungsverfahren die besten Voraussetzungen, da Planung und Bodenordnung aus einer Hand erfolgen. Dabei werden die Interessen der Teilnehmer in besonderer Weise berücksichtigt.

Zur Umsetzung ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG das geeignete Mittel, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu dient, die dringend erforderlichen dorferneuernden Maßnahmen zügig zu ermöglichen.

Die Stadt Bebra hat sich aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012 für die Durchführung einer Bodenordnung in der Ortslage von Bebra-Asmushausen nach dem Flurbereinigungs-gesetz entschieden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 21.06.2012 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten in einer Aufklärungsversammlung informiert. Dabei wurde auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört. Die nach § 5 Abs. 3 FlurbG genannten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden unterrichtet.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Waßmuthshäuser Straße 54 in 34576 Homberg (Efze) erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), 24.07.2012

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

gez.

(Siegel)

Rohde, Leitender Vermessungsdirektor